

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.09.2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 17.10.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Steuersatz

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt geändert:

1. Mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 26 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse.
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: 110,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 55,00 €

Artikel II

In Krafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlicher innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, 18.10.2023

Stefan Friedrich
Bürgermeister